

24. November 2010

Beurteilungskonzept

Oberstufe Herzogenbuchsee

Version 2010

Die **Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide** in der Volksschule (DVBS vom 7. Mai 2002 inkl. Änderungen per August 2008), regelt nicht alle Bereiche der Beurteilung in der Volksschule. Sie überträgt den einzelnen Schulen die Möglichkeit und die Pflicht, diese offenen Punkte in einer einheitlichen Praxis, bzw. einem einheitlichen Beurteilungskonzept zu regeln.

DVBS Art. 2

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Das vorliegende Beurteilungskonzept zeigt auf, welche Ziele wir mit der Beurteilung verfolgen und welche Kriterien und Richtlinien wir festgelegt haben, um diese Ziele zu erreichen.

Das Beurteilungskonzept dient zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Beteiligter.

Das Beurteilungskonzept schafft Klarheit in Beurteilungsfragen und gibt damit den Beteiligten Sicherheit.

Zu den einzelnen Gesichtspunkten sind jeweils in den Kästchen die entsprechenden Gesetzesartikel der gültigen DVBS aufgeführt.

Die verschiedenen Vereinbarungen und Richtlinien des vorliegenden Beurteilungskonzeptes sind rückwirkend auf den 1. August 2010 gültig und für alle Lehrpersonen der Oberstufe Herzogenbuchsee verbindlich.

Die Schulleitung der Oberstufe Herzogenbuchsee

24. November 2010

Franz Akermann

Matthias Berger

Manuela Schürch

Grundlage:

Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS vom 7. Mai 2002 inkl. Änderungen per August 2008)

Inhalt

Seite	3	Funktion der Beurteilung
Seite	4	Lernziele zur Sachkompetenz
Seite	5	Individuelle Lernziele
Seite	6	Umgang mit Lernkontrollen und Produkten
Seite	7	Rückmeldungen an Schülerinnen/Schüler während des Semesters
Seite	8	Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch
Seite	9	Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I Besuch des 10. Schuljahres
Seite	10	Zulassung zum Mittelschulvorbereitungs – Unterricht (MSV) im 8. und 9. Schuljahr
Seite	11	Übertrittsentscheide in die Sekundarstufe II
Seite	12	Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)
Seite	13	Selbstbeurteilung
Seite	14	Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters
Seite	15	Elterngespräch
Seite	16	Information an die Eltern
Seite	17	Allgemeine Bestimmungen Zusätzliche Angaben zur Verbindlichkeit, Überprüfung, Kommunikation

Abkürzungen

BerDV	Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
LP95AHB	Lehrplan 95, Anhang B
MiSDV	Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008

Funktion der Beurteilung

Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.

Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben:

7. – 9. Schuljahr:

1. Semester: Mitte November: Zwischenbericht für Schülerinnen und Schüler im Prov.
Ende Januar: Beurteilungsbericht mit Noten
2. Semester: Mitte Mai: Zwischenbericht für Schülerinnen und Schüler im Prov.
Anfang Juli: Beurteilungsbericht mit Noten
Ein Elterngespräch findet zusätzlich im Laufe des Jahres statt.

DVBS Art. 4

¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst

- a die Sachkompetenz und
- b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im Weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Lernziele zur Sachkompetenz

Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.

Wenn es möglich ist, werden die Lernziele zu Beginn einer Lerneinheit bekannt gegeben.

Die Lehrpersonen der gleichen Stufe unserer Schule pflegen einen intensiven Austausch bezüglich ihrer Lernziele.

Alle Schülerinnen und Schüler haben eine reelle Chance, die grundlegenden Lernziele zu erreichen. (Ausnahme: reduzierte Individuelle Lernziele)

DVBS Art. 3

Die Beurteilung ist

- a **förderorientiert**: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b **lernzielorientiert**: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c **umfassend**: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits- und Lernverhalten beurteilt,
- d **transparent**: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

DVBS Art. 5

- ¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.
- ² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

Individuelle Lernziele

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogische Intervention die grundlegenden Ziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson der Regelklasse nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung als äusserstes Mittel die Anwendung reduzierter individueller Lernziele (riLZ).

Die Anwendung von riLZ wird von allen Lehrpersonen an der Schule einheitlich gehandhabt.

Wir weisen die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit riLZ darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.

In einem Fach mit riLZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht; riLZ können auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I im Realniveau beantragt werden.

Grundsätzlich können riLZ wieder aufgehoben werden, wenn die grundlegenden Ziele des Regelklassenunterrichts ohne besondere unterstützende Massnahmen wieder erfüllt werden können.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler einer Regelklasse fortgesetzt mehr als die gesetzten Lernziele zu leisten, so beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung erweiterter individueller Lernziele (eiLZ). In einem Fach mit eiLZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als erreicht; eiLZ können auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I im Sekundar-niveau beantragt werden.

Im zusätzlichen Bericht bei riLZ und eiLZ nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.

DVBS Art. 12

¹ Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV).

² Aufgehoben

³ Es wird unterschieden zwischen

- a reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen und
- b erweiterten individuellen Lernzielen (eiLZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

⁴ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

DVBS Art. 13

Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

DVBS Art. 14

¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

² Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele als nicht erreicht.

Umgang mit Lernkontrollen und Produkten

Lernkontrollen und Produkte beziehen sich auf die erarbeiteten Lernziele.

Bei Lernkontrollen wird die ganze Notenskala ausgeschöpft.

Bei Produkten sind sowohl prozessbegleitende Beobachtungen wie auch das Endergebnis Bestandteile der Beurteilung.

Selbständige Schüler-/Innen-Arbeit

Die selbständige Schüler-/Innen-Arbeit kann im Beurteilungsbericht folgendermassen berücksichtigt werden:

- Das Thema kann mit der Note beim entsprechenden Fach in die Kommentarspalte eingetragen werden. Die Note zählt nicht für die Promotion.
- Das Thema kann mit oder ohne Note beim entsprechenden Fach in die Kommentarspalte eingetragen. Die Note wird somit integriert und zählt für die Promotion mit.
- Die sprachliche Beurteilung (Teil der Gesamtarbeit) kann als Einzelnote ins Fach Deutsch einfließen und zählt bei der Promotion mit.

Die Form der Beurteilung wird den Schülerinnen, den Schülern vorgängig mitgeteilt.

LP 95, AHB, Beurteilung

Bei der Beurteilung sind im Weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

DVBS Art. 3

Die Beurteilung ist

a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,

b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,

c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits- und Lernverhalten beurteilt,

d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler während des Semesters

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele oder auf ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALVS). Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

DVBS Art. 6

- 1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.
- 2 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:
 - a sehr gut
 - b gut
 - c genügend
 - d ungenügend
- 4 Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 ist die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
- 5 Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6 Sehr gut	
5 Gut	
4 Genügend	Die Lernziele wurden erreicht.

3 Ungenügend	Die Lernziele wurden nicht erreicht
2 Schwach	
1 Sehr schwach	

DVBS Art. 7

- 1 Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während dem Semester zum Ziel
 - a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern
 - b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
 - c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.
- 3 Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen
 - a im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
 - b ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch

An den Orientierungsarbeiten der 6. Klassen arbeiten wir in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch mit. Wir treffen uns jeweils im November zu einem Erfahrungsaustausch mit den Lehrpersonen der abgehenden Schulen.

DVBS Art. 28

- 1 Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.
- 2 Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.
- 3 Lehrkräfte der abgehenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

DVBS Art. 29

- 1 Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.
- 2 Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I

Ein Schullaufbahnentscheid erfolgt bei ungenügenden Gesamtleistungen im Probe-semester, bei ungenügenden Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern oder erfüllten Anforderungen für den Übertritt von der 7. Kl. Real in die 7. Kl. Sek.

- a) Die begründete Annahme, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des nächst höheren Schultyps genügt, zeigt sich im Beurteilungsbericht in der Regel durch die Note 5½ oder mehr (keine Note darf ungenügend sein), durch vorbildliches Arbeits- und Lernverhalten und klar ersichtliche Leistungsreserven.
- b) Die Anforderungen für den Übertritt von der 7. Klasse Real in die 7. Klasse Sek sind in zwei von den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik eine 5½ (das dritte Fach mindestens 4, restliche Fächer mehrheitlich Note 5, vorbildliches ALS-Verhalten und klar ersichtliche Leistungsreserven.

Für die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr haben das Arbeits- und Lernverhalten ein besonderes Gewicht. Der Beurteilungsbericht muss genügend sein.

DVBS Art. 37

- 1 Das 1. Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschulniveau besuchen.
- 2 Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

DVBS Art. 39

- 1 Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.
- 2 Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.
- 3 Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.
- 4 Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

DVBS Art. 42

Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächst höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 43

- 1 Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach
 - a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
 - b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.
- 2 Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen in Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.
- 3 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächst höhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Zulassung zum MSV-Unterricht im 8. und 9. Schuljahr

A Besucht werden die einzelnen Fächer D, F, M oder NMM

Im betreffenden Fach muss in zwei aufeinanderfolgenden Semestern je mindestens die Note 5 erreicht worden sein.

Die Leistungskurve soll in der Regel konstant oder ansteigend sein.

Die Schülerin / der Schüler muss in der Lage sein, komplexere Themenbereiche rasch und selbstständig zu erfassen und zu bearbeiten.

Der Leistungswille ist für den Besuch der Mittelschulvorbereitung von grosser Bedeutung. Wer nicht mehr als andere leisten will, soll die Mittelschulvorbereitung nicht besuchen.

Die Schülerin / der Schüler soll – nach prognostischem Ermessen der Fachlehrperson – in der Lage sein, die Mittelschulvorbereitung erfolgreich zu bestehen.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag der Klassen- und Fachlehrpersonen Ausnahmen bewilligen.

B Besucht werden drei (D, F oder M) oder vier (D, F, M, NMM) Fächer

Die Grundbedingungen müssen in vier von sechs resp. sechs von acht Beurteilungen erfüllt worden sein.

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler, welche in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die grundlegenden Lernziele im entsprechenden fakultativen Fach nicht erfüllen, auf Antrag der Lehrpersonen und nach Anhören der Eltern vom Besuch des betreffenden Kurses ausschliessen.

DVBS Art. 45

Besteht die begründete Annahme, dass ein Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulleitung den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe II

Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einer Mittelschule stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM im Hinblick auf die Anforderungen der gewünschten Mittelschule.

Somit ist nicht ausschliesslich das Erreichen einer bestimmten Note entscheidend, sondern beispielsweise auch, ob diese Leistung mit einem verhältnismässigen Aufwand erbracht werden konnte.

Die begründete Annahme, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Mittelschule zu genügen vermag, zeigt sich im Beurteilungsbericht in der Regel durch die Note 5 oder mehr.

Für die Zulassung zu einer Mittelschule werden acht Bereiche prognostisch beurteilt: Die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM. Das Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM.

Wer in sechs der acht Bereiche empfohlen wird, ist ohne Prüfung zum Besuch der Mittelschule zugelassen.

Der Besuch der Zusatzlektionen MSV hat keinen Einfluss auf die Übertrittsempfehlung. Um dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr folgen zu können empfehlen wir jedoch dringend den Besuch der MSV.

Die **DVBS Art. 46** verweist auf die **MiSDV** vom 27. Mai 2008, Anhang 2
2. Empfehlung im Bereich Sachkompetenz: Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach.

Die **DVBS Art. 47** verweist auf die BerDV vom 6. April 2006: **BerDV Art. 22**
1 Unter Vorbehalt von Artikel 27 wird prüfungsfrei in eine Handelsmittelschule aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres
a den gymnasialen Unterricht besucht oder
b bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM im Hinblick auf den Unterricht an einer HMS als geeignet beurteilt wird.

Die **DVBS Art. 47** verweist auf die BerDV vom 6. April 2006: **BerDV Art. 35**
1 Prüfungsfrei in eine Berufsmaturitätsschule aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres
a im deutschsprachigen Kantonsteil den gymnasialen Unterricht besucht,
b im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung richtet.

Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)

Die Beurteilung des ALSV erfolgt auf der Grundlage von spontanen und geplanten Beobachtungen.

Die Lehrpersonen einer Klasse beurteilen das ALSV der Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALSV) ist Inhalt des Elterngesprächs.

DVBS Art. 9

¹ das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

^a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration- Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung, Zusammenarbeit-Selbstständigkeit

² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

DVBS Art. 9a

¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

² Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern.

Selbstbeurteilung

Ab der ersten Klasse werden die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Selbstbeurteilung heran geführt.

Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALSV).

DVBS Art. 10

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.
- ² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters

Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6 der DVBS.

Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson.
Sie entsteht aus einer umfassenden Gesamtbeurteilung, nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.

Die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz und wird im Beurteilungsbericht separat beurteilt.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen fliessen alle im Beurteilungsbericht aufgeführten Teilbereiche in die Gesamtnote ein.

Kommentar der ERZ zur DVBS Art. 6

In Absatz 3 wird beschrieben, wie die Umwandlung einer lernzielorientierten Beurteilung in eine Note erfolgen soll.

Die Note stellt nicht eine arithmetische Verrechnung der Teilleistungen dar.

Lesebeispiel: Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele, erhält sie oder er mindestens die Note 4.

Der Spielraum zwischen 4 und 6 entspricht der Form der Lernzielerreichung (genügend, gut, sehr gut).

DVBS Art. 6

1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

2 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

a sehr gut

b gut

c genügend

d ungenügend

4 Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 ist die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

5 Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6 Sehr gut

5 Gut

4 Genügend

3 Ungenügend

2 Schwach

1 Sehr schwach

Die Lernziele wurden erreicht.

Die Lernziele wurden nicht erreicht

Elterngespräch

Für die Elterngespräche kann das offizielle Formular verwendet werden.

Werden an einem Gespräch wichtige Abmachungen getroffen, werden diese schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

Selbstbeurteilungen der Schülerin/des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.

Im Gespräch werden Aussagen zum Sozialverhalten und zu den Lernzielen im ALV und in der Sachkompetenz gemacht.

Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.

Die Klassenlehrperson führt das Gespräch. Bei Bedarf können von der Klassenlehrperson, den Eltern oder der Schülerin / dem Schüler weitere Lehrpersonen beigezogen werden.

Jede Lehrperson legt die Gesprächsdauer selber fest.

DVBS Art. 17

- 1 Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.
- 2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.
- 3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

DVBS Art. 18

- 1 Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 2 Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.
- 3 Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

DVBS Art. 53

- 1 Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:
 - a Dokumentenmappe,
 - b Beurteilungsberichte,
 - d Übertrittsbericht und
 - e Übertrittsprotokoll.
- 2 Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

Information an die Eltern

Wir informieren alle Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern schriftlich über den Inhalt dieser Vereinbarungen.

DVBS Art. 2

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

DVBS Art. 16

1 Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

Allgemeine Bestimmungen

1. Verbindlichkeit

Das Beurteilungskonzept tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft und ist für alle Lehrpersonen verbindlich.

2. Überprüfung

2.1. Die Einhaltung aller Punkte des Beurteilungskonzeptes obliegt grundsätzlich der Selbstkontrolle und Verantwortung der Lehrpersonen.

2.2. Die Schulleitung überprüft die Einhaltung des Beurteilungskonzeptes.

2.3. Spätestens nach 5 Jahren findet anlässlich eines Kollegiumstages eine ganzheitliche Überprüfung bzw. Evaluation des Beurteilungskonzeptes statt mit Bericht an die Oberstufenkommission.

3. Kommunikation

3.1. Das Beurteilungskonzept wird auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 schriftlich an die folgenden Adressaten abgegeben:

- Lehrpersonen und Schulkommissionsmitglieder
- Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern als PDF-Datei auf der Schulwebsite oder in Form einer Beilage zum Schulverzeichnis.

3.2. Änderungen und Ergänzungen werden den Lehrpersonen und der Schulkommission schriftlich abgegeben. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern werden mittels Elternbrief oder an den Eltern- und Informationsabenden orientiert und auf die Abrufbarkeit via Homepage hingewiesen.